

Allgemeine Verkaufsbedingungen Perlen Converting AG

1. Bestellungen

Ein Auftrag wird ausschliesslich mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Verkäufer rechtsgültig. Von den allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende Sonderregelungen sind für den Verkäufer nur dann bindend, wenn sie von ihm schriftlich anerkannt sind. Jede Bestellsänderung oder Nebenabrede bedarf der ausschliesslichen schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

2. Mengentoleranzen

Mehr- oder Minderlieferungen in Gewicht oder Fläche gegenüber der Bestellung bleiben wie folgt vorbehalten:

0	bis	499 kg	+/- 50%
500	bis	999 kg	+/- 20%
1000	bis	4'999 kg	+/- 10%
		> 5'000 kg	+/- 500 kg

Diese Regelung gilt sowohl für Teillieferungen als auch für die ganze Bestell- und Abschlussmenge. Abschlussaufträge müssen innerhalb eines Jahres vom Datum der ersten Teillieferung an bezogen sein. Änderung der Mengentoleranzen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer.

3. Massabweichungen/Toleranzen

Es sind folgende Massabweichungen/Toleranzen zulässig:

Rollen:	+/-0.5 mm
Auftragsgewicht:	+/-5 %

Sie gelten für den Durchschnitt einer Lieferung und nicht für einzelne Rollenteile und sind Teil der Materialspezifikationen. Für das Totalgewicht besteht eine Toleranz von +/-5%. Abweichende Toleranzen in besonderen Fällen haben nur nach gegenseitiger Absprache und schriftlicher Besprechung durch den Verkäufer Gültigkeit. Kleinere Abweichungen in Farbnuancen, Glätte, etc. gegenüber dem unterbreiteten Qualitätsmuster bleiben vorbehalten. Der Verkäufer garantiert nur musterkonforme Lieferungen.

4. Besondere Eigenschaften

Der Käufer ist verpflichtet, ausdrücklich auf besondere Eigenschaften der bestellten Qualität (z.B. hinsichtlich des Verpackungsgutes) hinzuweisen und dem Verkäufer Gelegenheit zur genauen Abklärung der spezifischen Anforderungen zu geben.

5. Betriebsunterbrechungen

Betriebsunterbrechungen jeglicher Art oder Ursache, welche die Produktion verringern oder unmöglich machen, Transporthindernisse und Zufuhrmangel bei Rohstoffen sowie Störungen im Verkehr oder im Werk ausserhalb des Machtbereiches des Verkäufers, bewirken eine Verlängerung aller Fristen und Hinausschiebung aller Termine um die Dauer der Betriebshinderung oder Unterbrechung. Aus Betriebsunterbrechungen entsteht kein Recht, Schadenersatzforderungen zu stellen.

6. Preisstellung/Fakturierung

Nicht befristete Offerten sind unverbindlich. Der Preis ist fest für maximal 90 Tage vom Datum der Auftragsbestätigung durch den Verkäufer, sofern nicht anders vereinbart.

Die Fakturierung erfolgt aufgrund des effektiven Gewichts oder der effektiven m² oder Laufmeterzahlen. Bei Berechnung der m² oder lfm wird ein Tarazuschlag von 3% erhoben. Bei übergewichtigem Material wird maximal das unter Ziffer 2 festgelegte Übergewicht verrechnet.

7. Zahlungskonditionen

Falls nicht anders schriftlich vereinbart: Netto innerhalb 30 Tagen ab Fakturadatum ohne jeden Abzug. Bei Zielüberschreitungen werden Verzugszinsen berechnet.

8. Verpackung

Spezialverpackung wie Schachteln, Boxen, Drums, Einwegpaletten etc. werden dem Käufer zum Selbstkostenpreis verrechnet und nicht zurückgenommen.

9. Versand/Lieferfrist

Inlandlieferungen erfolgen in der Regel franko Domizil des Empfängers oder franko Bestimmungsstation mit Abfuhrschädigung. Mehrfracht für Schnellgut wird in Rechnung gestellt. Export-Sendungen erfolgen in Europa, wo nichts anderes vereinbart, frei Haus des Empfängers, verzollt, versichert, unversteuert. Terminüberschreitungen gegenüber den bestätigten Lieferfristen geben dem Käufer kein Recht, vom Auftrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu fordern.

10. Mängel

Transportschäden sind beim Warenempfänger sofort und unter Aufnahme eines Schadenprotokolls dem Transportunternehmen und dem Verkäufer zu melden. Mängel ausserhalb der branchenüblichen Toleranzen, welche bei ordnungsgemässer Eingangskontrolle erkennbar sind, müssen innerhalb acht Tagen nach Empfang der Sendung dem Verkäufer gemeldet werden. Später zum Vorschein kommende Mängel sind sofort nach Feststellung zu melden, wobei eine allfällige Verarbeitung zu unterbrechen ist.

Beanstandete Materialien sind bis zur Schadensabklärung zur Verfügung des Verkäufers zu halten. Materialrücksendungen dürfen nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Verkäufers vorgenommen werden. Bei begründeter Beanstandung hat der Käufer Anspruch auf Vergütung eines angemessenen Minderwertes, bzw. auf Lieferung von vollwertigem Ersatz innerhalb angemessener Frist unter Rückgabe des beanstandeten Materials an den Verkäufer. Der Verkäufer haftet höchstens bis zum Fakturawert der gelieferten Ware. Weitere Ansprüche hat der Käufer nicht.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle Ansprüche das Rechtsdomizil des Verkäufers. Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Luzern.

12. Gültigkeit der allgemeinen Verkaufsbedingungen

Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen sind verbindlich. Anders lautende Bedingungen des Käufers haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.